

Kreisstadt Mettmann

Bebauungsplan Nr. 12 "Nord-West" - Dritte Änderung -

---

Gemäß § 2 (1) und (7) sowie § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 wird der Bebauungsplan Nr. 12 "Nord-West" wie folgt geändert:

1. Planbereich

Der Planbereich wird umgrenzt von der Berliner Straße, Bebauung Magdeburger Straße, Fußweg zwischen Magdeburger Straße und Stettiner Straße sowie Stettiner Straße.

Er umschließt folgende Parzellen:

Flur 19 Nr. 1087 und 954.

2. Planinhalt

Die Zahl der Vollgeschosse wird von I auf II erhöht.

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Dachneigung wird auf etwa 25° festgesetzt. Dachausbauten sind ausgeschlossen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf höchstens 0,4, die Geschößflächenzahl (GFZ) auf höchstens 0,7 festgesetzt. Die Tiefe der Vorgärtenfläche zur Stettiner Straße und zu dem Weg zwischen Stettiner Straße und Magdeburger Straße wird auf 5 m und die Bebauungstiefe auf 20,0 m von der Vorgartenfläche an festgesetzt.

Im übrigen werden die Vorschriften der Baunutzungsverordnung Bestandteil des Bebauungsplanes.

Diese planungsrechtliche Festsetzung bildet gemeinsam mit dem Bebauungsplan Nr. 12 einen Bebauungsplan im Sinne § 30 des Bundesbaugesetzes.

Die dieser dritten Änderung entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 werden hiermit gemäß § 2 (7) des Bundesbaugesetzes aufgehoben.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) und § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt Mettmann vom ...16.12.1966... aufgestellt worden.

Mettmann, den 16.12.66



*[Signature]*  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Mettmann hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 28 GO NW am ...24.2.1967... als Satzung beschlossen.

Mettmann, den 24.2.67



*[Signature]*  
Bürgermeister

Gemäß § 12 BBauG ist die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am ...3.4.1967... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mettmann, den 3.4.1967



*[Signature]*  
Bürgermeister

**HINWEIS:**  
Bei diesem Bebauungsplan sind auch die in textlicher Form erfolgten Festsetzungen der 10.Änderung zu berücksichtigen !